

# Geschäftsverteilung

Zollamt Österreich

Stand August 2024

## Inhalt

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Grundsätzliches.....</b>   | <b>4</b>  |
| 1.1 Sachlicher Zuständigkeitsbereich .....                                    | 4         |
| 1.2 Technische Untersuchungsanstalt.....                                      | 4         |
| 1.3 Dienststellen/Zollstellen.....  | 4         |
| 1.3.1 Allgemeines .....   | 4         |
| 1.3.2 Dienststellen .....   | 5         |
| 1.4 Zollstellen .....   | 5         |
| <b>2 Sonderbestimmungen innerhalb des ZA Ö.....</b>                           | <b>8</b>  |
| 2.1 Dienststelle Nord:.....   | 8         |
| 2.2 Dienststelle Ost: .....   | 9         |
| 2.3 Dienststelle Mitte:.....  | 9         |
| 2.4 Sonstiges.....  | 10        |
| <b>3 Verbrauchsteuern.....</b>  | <b>13</b> |
| 3.1 Abgabenerhebung und amtliche Aufsicht.....                                | 13        |
| 3.1.1 Abgabenerhebung .....   | 13        |
| 3.1.2 Amtliche Aufsicht.....  | 13        |
| 3.2 Steuererstattung oder Steuervergütung .....                               | 14        |
| 3.2.1 Aufnahme in ein Steuerlager .....                                       | 14        |
| 3.2.2 Besondere Zuständigkeiten .....   | 14        |
| 3.2.3 Erstattung iZm. Unregelmäßigkeiten .....                                | 15        |
| 3.2.4 Erstattung oder Vergütung bei Verbringung zu gewerblichen Zwecken ..... | 15        |
| 3.3 Anmeldungen, Selbstberechnung, Anzeigen .....                             | 16        |
| 3.3.1 Steueranmeldung .....   | 16        |
| 3.3.2 Unrechtmäßige Wegbringung, Entnahme oder Abgabe .....                   | 16        |
| 3.3.3 Anzeige bzw. Vergütung bei begünstigten Anlagen.....                    | 16        |
| 3.3.4 Anzeigen und Steueranmeldung im Versandhandel .....                     | 17        |
| 3.3.5 Anzeigen bei Verbringung zu gewerblichen Zwecken (bis 12.2.2023).....   | 18        |
| 3.3.6 Steueranmeldung bei Unregelmäßigkeiten während der Beförderung .....    | 18        |

|  |           |
|--|-----------|
| 3.3.7 Anzeigen zu einfachem Brenngerät, überwachungspflichtige Geräte.....   | 19        |
| 3.3.8 Versandanzeigen .....  | 19        |
| 3.3.9 Weitere Anzeigen gem. Bier-, Tabak- oder Mineralölsteuergesetz 2022 .....                                      | 19        |
| 3.3.10 Anzeigen bzw. Mitteilung Bestandsaufnahme.....  | 20        |
| 3.3.11 Anzeigen, Abgabe und Bearbeitung Steueranmeldung, Entrichtung gem. Mineralölsteuergesetz .....                | 20        |
| 3.4 Bewilligungen, Freischeine, Widerrufe von Bewilligungen, Zertifizierungen, Kleinerzeuger-Bescheinigung etc. .... | 21        |
| 3.5 Abfindung .....  | 25        |
| 3.6 Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung.....   | 26        |
| 3.7 Bioethanolgemischverordnung .....  | 26        |
| 3.8 Tabakmonopolgesetz .....   | 26        |
| <b>4 Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel.....</b>  | <b>27</b> |
| <b>5 Altlastensanierungsgesetz .....</b>   | <b>28</b> |
| <b>6 Punzierungsgesetz 2000.....</b>   | <b>28</b> |
| <b>7 Handelsstatistisches Gesetz 1995.....</b>   | <b>29</b> |
| <b>8 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992.....</b>   | <b>29</b> |
| <b>9 Produktpirateriegesetz .....</b>  | <b>29</b> |

# Grundsätzliches

## 1.1 Sachlicher Zuständigkeitsbereich

Das Zollamt Österreich (ZAÖ) ist sachlich für die in § 63 BAO oder in einzelnen Materiengesetzen genannten Aufgaben zuständig. Zudem besteht eine sachliche Zuständigkeit des Zollamtes Österreich für das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel in Bezug auf die im CBAM-Vollzugsgesetz 2023, im Emissionszertifikategesetz 2011 und im Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 genannten Aufgaben.

Der Vollzug dieser Aufgaben erfolgt primär durch die Dienststellen. Einzelne in diesem Zusammenhang anfallende Tätigkeiten werden auch von den zwei Bereichen Betreuung Wirtschaftsbeteiligte und Kontrolle/Strafsachen wahrgenommen. Mit dieser Geschäftsverteilung werden die Aufgaben und Tätigkeiten im Voraus auf die genannten Einheiten des Zollamtes Österreich verteilt. Aus Zweckmäßigungsgründen können bestimmte Aufgaben oder Tätigkeiten durch den jeweils zuständigen Bereich einer Dienststelle abweichend von der nachstehenden Verteilung zugewiesen werden.

## 1.2 Technische Untersuchungsanstalt

Der Technischen Untersuchungsanstalt (TUA) beim Zollamt Österreich obliegen die chemisch-technischen Warenuntersuchungen (Import/Export und Verbrauchsteuerbereich) mit abschließendem Einreihungsvorschlag im Sinne der Kombinierten Nomenklatur (Zolltarif).

Sowie

- Prüfung und Begutachtung von Abfindungs- und Verschlussbrennereien,
- Gesamtenergieanlagenprüfung

## 1.3 Dienststellen/Zollstellen

### 1.3.1 Allgemeines

Die Zolldienststellen des Zollamtes Österreich haben einen territorialen Bezug und entsprechen den in § 1 Z 4 – ausgenommen letzter Teilstrich („Management Zollamt

Österreich“) – der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 7 Abs. 1 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BGBl. II Nr. 35/2020) angeführten haushaltsführenden Stellen. Soweit im Folgenden auf den „örtlichen Bereich“ einer Dienststelle Bezug genommen wird, gilt dies für jene (Stadt-)Gemeinden, Bezirke, Gerichtsbezirke und politische Expositur, die angeführt sind.

Das Zollamt Österreich (ZAÖ) ist sachlich für die in § 63 BAO oder in einzelnen Materiengesetzen (CBAM-Vollzugsgesetz; Emissionszertifikatehandelsgesetz 2011; Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022) genannten Aufgaben für das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel zuständig.

### **1.3.2 Dienststellen**

Beim ZA Ö werden folgende Dienststellen mit den jeweils angeführten örtlichen Bereichen eingerichtet:

- Dienststelle Nord für die Bundesländer Wien und Niederösterreich, ausgenommen den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und den Hafbereich Enns im Bezirk Amstetten
- Dienststelle Ost für das Bundesland Burgenland und den politischen Bezirk Bruck an der Leitha
- Dienststelle Mitte für die Bundesländer Oberösterreich und Salzburg sowie für den Hafbereich Enns im Bezirk Amstetten in Niederösterreich
- Dienststelle Süd für die Bundesländer Steiermark und Kärnten
- Dienststelle West für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg
- Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel für das Bundesgebiet (ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg)

Die den jeweiligen Dienststellen zugeordneten Zollstellen sind auf der Homepage des BMF, [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at), kundgemacht.

## **1.4 Zollstellen**

Die Vorständin/Der Vorstand kann mittels Verordnung Zollstellen einrichten, die Dienststellen zugeordnet werden. Die Einrichtung oder Schließung einer Zollstelle, ihr örtlicher und sachlicher Wirkungsbereich sowie deren Öffnungszeiten sind kundzumachen.

Die Vorständin/Der Vorstand kann bei Vorliegen organisatorischer Zweckmäßigkeit den sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich der zugeordneten Zollstellen auf bestimmte Aufgaben oder auf bestimmte Örtlichkeiten einschränken.

Der Text der jeweiligen **Kundmachung** ist beim Bundesministerium für Finanzen und bei allen Dienststellen des Zollamtes aufzulegen. Außerdem hat eine Kundmachung über elektronische Medien zu erfolgen.

Einrichtung/Schließung:

- Die **Errichtung** und **Schließung** von Zollstellen hat unter Berücksichtigung einer wirksamen, einfachen und Kosten sparenden Vollziehung des Abgabenrechtes bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Bedarfes zu erfolgen.
- Zollstellen auf **Flugplätzen** sind nach Maßgabe der Verkehrsbedürfnisse einzurichten;
- Bei der Einrichtung von Zollstellen an der **Zollgrenze** können die gegenüberliegenden Austrittszollstellen eines Drittstaates berücksichtigt werden.

Die Zulassung eines **Nebenwegverkehrs** gemäß **§ 21 Abs. 2 ZollR-DG** obliegt der Vorständin/dem Vorstand des Zollamtes. Die Vorständin hat dies der Dienststellenleiterin/dem Dienststellenleiter jener Dienststelle, in deren Bereich sich der Nebenweg befindet, übertragen.

Alle gemäß § 71 BAO in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 9/2010 oder gemäß § 3 AVOG 2010 erlassenen **Delegierungsbescheide** sind mit Ablauf des **30. Dezember 2020** aufgehoben. Die seinerzeitige, durch Delegation erworbene Zuständigkeit geht auf jene Dienststelle über, in deren örtlichen Bereich das jeweilige Zollamt (vor dem 31. Dezember 2020) gelegen war.

Alle Zolldienststellen vollziehen alle Abgaben und erfüllen alle Aufgaben, die nach der Bundesabgabenordnung oder anderen Rechtsvorschriften dem Zollamt Österreich zugewiesen sind, soweit nicht in den folgenden Punkten eine andere Regelung erfolgt.

Die Verteilung der Bearbeitung der anfallenden Geschäftsfälle eines Unternehmens zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Arbeitsverteilung auf eine andere Dienststelle obliegt dem zuständigen Bereichsleiter.

Die Bearbeitung der anfallenden Geschäftsfälle eines Unternehmens kann **in Einzelfällen** aus Zweckmäßigkeitsgründen (nur gesamte Abtretung, keine Teilabtretung) auf eine andere Dienststelle im gegenseitigen Einvernehmen verlagert werden. Die Bereichsleitung ist dann einzubinden, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitslastverteilung zu erwarten sind. Die Partei ist von der abtretenden Dienststelle darüber zu informieren.

In jenen Fällen, wo der Antragsteller **keinen Sitz im Anwendungsgebiet** hat, erfolgt die Erledigung durch die Dienststelle **West**. Die Bearbeitung der anfallenden Geschäftsfälle eines

Unternehmens kann in Einzelfällen aus Zweckmäßigkeitsgründen auf eine andere Dienststelle verlagert werden. Die Bereichsleitung ist dann einzubinden, wenn wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitslastverteilung zu erwarten sind. Die Partei ist von der Dienststelle **West** darüber zu informieren.

Wird der Antrag auf **Erteilung eines Präferenznachweises** erst **nach Ausfuhr der Ware**, auf die sich dieser Nachweis bezieht, gestellt, kann die mit der Sache befasste Dienststelle den Antrag an eine andere dem Wohnsitz/Sitz des Ausführers oder der Betriebsstätte, aus der die ausgeführte Ware stammt, nähergelegene Dienststelle weiterleiten, sofern es zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens zweckdienlich ist und nicht überwiegende Interessen des Antragstellers entgegenstehen. Der Antragsteller ist von der Weiterleitung zu verständigen.

# 2 Sonderbestimmungen innerhalb des ZA Ö

## 2.1 Dienststelle Nord:

Bearbeitung von Beschwerden gegen das Einschreiten der Organe ausländischer Zollverwaltungen gemäß **§ 116 Abs. 2 ZollR-DG**, sofern das Einschreiten keiner anderen Behörde zurechenbar ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Bund.

Erteilung von verbindlichen Zolltarifauskünften (**vZTA**) gemäß Art. 33 ZK iVm § 6 ZollR-DV sowie Festsetzung der Kosten gemäß **§ 106 Abs. 2 ZollR-DG** im Zusammenhang mit einer vZTA (Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte - ZVZ).

Zulassung natürlicher und juristischer Personen zur Verwendung von **Carnet TIRs** gemäß Anlage 9 Teil II des Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR – TIR-Abkommen, BGBl. Nr. 92/1960, in der jeweils geltenden Fassung.

Einleitung und Durchführung der Suchverfahren sowie Erhebung der Eingangsabgaben, einschließlich der Geltendmachung von Nebenansprüchen, beim Carnet-Inhaber oder beim bürgenden Verband im Verfahren mit Carnet TIR.

Erhebung der Eingangsabgaben, einschließlich der Geltendmachung von Nebenansprüchen, beim Carnet-Inhaber oder beim bürgenden Verband im Verfahren mit **Carnet ATA**.

Erhebung von Abgaben und Nebenansprüchen bei der **Rail Cargo Austria Aktiengesellschaft**, sofern für diese im vereinfachten gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren (vgVV) im Eisenbahnverkehr eine Zollschuld entstanden ist.

Erteilung und Evidenzierung, sowie Zusammenführung der Vordrucke nach der Beendigung, des Versandverfahrens bei Beförderung von Waren unter Verwendung des **NATO-Vordrucks 302** durch das **Österreichische Bundesheer**.



Führung der **bundesweiten Kartei der abgabenfrei eingeführten motorgetriebenen Fahrzeuge** für:

- ausländische Vertretungsbehörden in Österreich
- ausländische Diplomaten oder Berufskonsuln in Österreich
- Verwaltungs- und technisches Personal ausländischer Vertretungsbehörden in Österreich
- Internationale Organisationen in Österreich (z.B. IAEO, UNIDO, OPEC)
- Angestellte internationaler Organisationen in Österreich
- ausländische Kulturinstitute in Österreich

**Erstattung oder Erlass** gemäß Art. 116 Abs. 1 Buchstabe a UZK oder Erledigung einer Beschwerde im Zusammenhang mit der Feststellung der **Einfuhrabgabenfreiheit gemäß § 87 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b ZollR-DG bei Diplomaten/Intern. Organisationen und Universitäten**

**First-Level-Support** zur Vollziehung der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten - **Zentralstelle Marktüberwachung.**

## 2.2 Dienststelle Ost:

Abwicklung der nachträglichen Prüfung (**Verifizierung**) österreichischer und ausländischer Präferenznachweise (Zentralstelle Verifizierung und Ursprung).

Im Rahmen der Abwicklung von Verifizierungen die **Nacherhebung** der Abgaben sowie die **Erstattung** betreffend solcher Nacherhebungen, die nachträgliche Vorschreibung von Sicherheitsleistungen und die Freigabe von Sicherheiten.

Mitwirkung an den Bewilligungsverfahren für Vereinfachungen gemäß Art. 198b und Art. 199 ZK-DA für die **Abgangs- und Bestimmungsflughäfen.**

## 2.3 Dienststelle Mitte:

Übermittlung von **Zollkontingentanträgen** und Meldung von **Zollplafondanträgen** an die Europäische Kommission gemäß **§ 19 ZollR-DV** (CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren).

Evidenzierung und Übermittlung von **Zollkontingentanträgen** gemäß **§ 21 ZollR-DV** (CC Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren).

Zollanmeldungen gemäß **§ 23 ZollR-DV** (CC Zoll und Verbrauchsteuern). Diese hat der Europäischen Kommission die Meldung nach § 23 ZollR-DV zu erstatten.

Zentrale Melde- und Verbindungsstelle für **Auskünfte im Rahmen des Beförderungskontrollverfahrens** einschließlich des **Frühwarnsystems** betreffend **verbrauchsteuerlich relevante Vorgänge** innerhalb der Europäischen Union und für die Durchführung des Bestätigungsverfahrens.

**Verwaltung der Zollkontingente und Zollplafonds** des Zolltarifs der Europäischen Union.

**Datenaustausch** mit der **Kommission der Europäischen Union** hinsichtlich von Zollkontingenten, Zollplafonds, zolltariflichen Ein- und Ausfuhrüberwachungen und Referenzmengen.

Bei **Zollkontingentabfertigungen Nacherhebung** der Abgaben sowie **Erstattung** betreffend solcher Nacherhebungen, nachträgliche Vorschreibung von Sicherheitsleistungen und Freigabe von Sicherheiten.

Bei **Zollplafondabfertigungen Nacherhebung** der Abgaben, soweit die Abgaben und Sicherheiten nicht im Rahmen eines Zahlungsaufschubes eingehoben worden sind.

Zentrale Stelle im System der Informationsübermittlung des Mutual Information Systems (**MIS**) der Europäischen Kommission betreffend Exporte, die Gegenstand der Gemeinsamen Agrarpolitik sind.

Zentrale Stelle für die Durchführung von **Konsultations- und Notifikationsverfahren** im Verfahren zur Erteilung einer „**Bewilligung zur Zentralen Zollabwicklung**“ sowie für die Durchführung des gemeinschaftlichen Informationsaustausches im Zusammenhang mit erteilten zollrechtlichen Bewilligungen soweit anderweitig nicht abweichendes geregelt ist.

## 2.4 Sonstiges

Es erfolgt:

- die Bewilligung gemäß **§ 2 Zoll-TE-Inf-V 2019 iVm § 6a ZollR-DG** (ganz oder teilweise bescheidmäßige Übertragung der operationellen Abwicklung bei der Bestätigung des

- Ausgangs im Sinn des § 7 Abs. 6 Z 1 Umsatzsteuergesetz auf privaten Unternehmen) durch jene Dienststelle, in deren Bereich die operationelle Abwicklung erfolgen soll
- die Bewilligung von **zugelassenen Warenorten** gemäß **§ 11 Abs. 7 ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Sitz hat, in Ermangelung eines solchen durch die Dienststelle **West**
  - soweit dies in völkerrechtlichen Vereinbarungen vorgesehen ist, für Beförderungsmittel, die im Verkehr über die Zollgrenze eingesetzt werden, die Ausstellung eines Verschlussanerkennnisses gemäß **§ 27 Abs. 4 ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Sitz hat.
  - die **Bewilligungen und Zulassungen**, sofern sie nicht durch Annahme der Anmeldung erteilt werden oder als erteilt gelten, durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat, in Ermangelung eines solchen durch die Dienststelle **West**
  - die Erlassung einer **gesonderten Entscheidung** gemäß **§ 87 Abs. 1 Ziffer 1 ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat, in Ermangelung eines solchen im Anwendungsgebiet durch die Dienststelle, die als erstes damit befasst wird
  - die Erledigung von **Beschwerden** gegen eine Entscheidung grundsätzlich durch jene Dienststelle, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat
  - die Erledigung von **Beschwerden** gegen eine Entscheidung im Zusammenhang mit der Feststellung der **Einfuhrabgabefreiheit** gemäß **§ 87 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b ZollR-DG** durch jene Dienststelle, die über die Beschwerde entscheidet.. Wird die Beschwerde bei einer anderen als der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle eingebracht, hat diese die Beschwerde unverzüglich an jene Dienststelle weiterzuleiten, die über die Beschwerde entscheidet.
  - Wird die Beschwerde bei jener Dienststelle, die die Entscheidung erlassen hat, eingebracht, hat diese die Beschwerde unverzüglich an jene Dienststelle weiterzuleiten, die über die Feststellung der Einfuhrabgabefreiheit entscheidet.
  - die **Erstattung** oder der **Erllass** durch jene Dienststelle, in deren Bereich die buchmäßige Erfassung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrages erfolgt ist. Abweichend davon kann der Bereich Erstattungs- und Erlassanträge bestimmter Wirtschaftsbeteiligter aus Zweckmäßigkeitsgründen bundesweit einer einzelnen Dienststelle zuweisen. Weiters erledigt bei Erstattungs- oder Erlassanträgen, die über CDA gestellt werden und sich auf mehrere MRNs beziehen (z.B. nachträgliche Vorlage eines Präferenznachweises), entweder die Dienststelle den Antrag, bei der er eingeht oder die Dienststelle, die den größeren Teil der MRNs im jeweiligen Antrag buchmäßig erfasst hat.

- die **Erstattung** oder der **Erllass** im Zusammenhang mit **nachträglichen buchmäßigen Erfassungen** durch jene Dienststelle, die die nachträgliche buchmäßige Erfassung durchführt
- die **Erstattung** oder der **Erllass** gemäß Art. 116 Abs. 1 Buchstabe a ZK im Zusammenhang mit der **Feststellung der Einfuhrabgabenfreiheit** gemäß **§ 87 Abs. 1 Ziffer 1 lit. b ZollR-DG** durch jene Dienststelle, die über Erstattung oder Erlass entscheidet. Die Abwicklung sollte grundsätzlich über CDA erfolgen (Sammelbescheid gesonderte Feststellung und nachfolgende/r Erlass bzw. Erstattung). Wird der Antrag auf Feststellung papiermäßig eingebracht und papiermäßig entschieden, so wird der nachfolgende Erlass bzw. die nachfolgende Erstattung jedenfalls über CDA abgewickelt (auf Antrag oder von Amts wegen). Wird der Antrag auf Feststellung der Einfuhrabgabenfreiheit bei einer anderen als der für Erstattung bzw. Erlass zuständigen Dienststelle, von einer Privatperson schriftlich eingebracht, hat diese den Antrag unverzüglich an jene Dienststelle weiterzuleiten, die über Erstattung bzw. Erlass entscheidet.
- die besondere Ermächtigung oder Zulassung gemäß **§ 88 ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen normalen Wohnsitz oder Sitz hat
- die Zulassung eines **Nebenwegverkehrs** gemäß **§ 21 Abs. 2 ZollR-DG** durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Nebenweg befindet.
- die Meldung gemäß **§ 1 Militärflugplatz-Nebenwegverkehrs-Verordnung** durch die örtlich zuständige Militärflugleitung bei jener Dienststelle, in deren Bereich die Landung bzw. der Abflug erfolgen.

# 3 Verbrauchsteuern

Für Sachverhalte in Zusammenhang mit Schaumwein, Wein und Zwischenerzeugnissen, welche sich vor dem 1.1.2022 ereignet haben, gelten die Bestimmungen des Schaumweinsteuergesetzes 1995, BGBl. Nr. 702/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2020. Siehe diesbezügliche Bestimmungen in der Vorfassung der Geschäftsverteilung.

## 3.1 Abgabenerhebung und amtliche Aufsicht

### 3.1.1 Abgabenerhebung

Die Erhebung der Verbrauchsteuern, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr zu erheben sind, erfolgt, wenn nicht anderes bestimmt wird, durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Tatbestand verwirklicht wird, an den die Steuerschuld geknüpft ist. Kann nicht festgestellt werden, wo dieser verwirklicht wurde, so erfolgt die Erhebung durch jene Dienststelle, die zuerst vom Steuerschuld begründenden Sachverhalt Kenntnis erlangt.

Weiters ist die Erhebung der Verbrauchsteuern von jener Dienststelle wahrzunehmen, in deren Bereich im Zusammenhang mit diesen Verbrauchsteuern ein **Finanzstrafverfahren** geführt wird.

### 3.1.2 Amtliche Aufsicht

Die **amtliche Aufsicht** erfolgt gemäß

- § 87 AlkStG 2022,
- § 32 BierStG 2022,  
    sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3, Schaumwein und Wein § 47 Abs. 5,
- § 32 TabStG 2022 oder
- § 47 MinStG 2022,

soweit nichts anderes bestimmt ist, durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich die zu beaufsichtigenden Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Räume, Transportmittel, Waren oder der zu beaufsichtigende Geschäftssitz des Beauftragten befinden bzw. jener Dienststelle, in deren Bereich sich der zu beaufsichtigende Betrieb, der Geschäftssitz des Beauftragten, das zu beaufsichtigende Transportbehältnis oder die zu beaufsichtigende Ware befinden.

Alle angeführten Regelungen im Bereich der Verbrauchsteuern gelten analog auch für Geschäftsfälle im Beschwerdeverfahren der ersten Stufe.

## 3.2 Steuererstattung oder Steuervergütung

### 3.2.1 Aufnahme in ein Steuerlager

Die Bearbeitung der Anträge auf Steuererstattung oder Steuervergütung bei Aufnahme in ein Steuerlager im Steuergebiet gemäß

- § 5 Abs. 1 und 2 AlkStG 2022,
- § 5 Abs. 1 BierStG 2022,  
sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,
- § 5 Abs. 1 Z 1 und Z 4 MinStG 2022 oder
- § 7 Abs. 1 Z 1 TabStG 2022

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Steuerlager befindet.

### 3.2.2 Besondere Zuständigkeiten

Die Bearbeitung der Anträge auf Erstattung oder Vergütung der **Mineralölsteuer** erfolgt

- in den Fällen des § 5 Abs. 3 MinStG 2022 iVm § 4 Abs. 1 Z 2 MinStG 2022 (**Schiffsbetriebsstoffe**) durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Steuer- oder Zolllager befindet, aus welchem das Mineralöl oder der Kraftstoff abgegeben wurde,
- in den Fällen des § 5 Abs. 3a MinStG 2022 iVm § 4 Abs. 1 Z 1 MinStG 2022 (**Luftfahrtbetriebsstoffe**) durch die Dienststelle **Ost**,
- in den Fällen des § 5 Abs. 4 iVm § 4 Abs. 1 Z 5 MinStG 2022 („**Diplomaten**“) durch die Dienststelle **Nord**,
- in den übrigen Fällen durch die Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb oder der Geschäfts- oder Wohnsitz des Verwenders befindet, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch die Dienststelle **West**.

Die Bearbeitung der Anträge auf Erstattung oder Vergütung der Tabaksteuer gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 TabStG 2022 (*Steuererstattung und Steuervergütung im Steuergebiet*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Steuerlager befindet oder in deren Bereich der registrierte Empfänger seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch die Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des registrierten Empfängers befindet.

Die Bearbeitung der Anträge auf **Steuervergütung in besonderen Fällen** gemäß **§ 6 AlkStG 2022** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Antragstellers befindet.

Die Bearbeitung der Anträge auf Erstattung der Biersteuer gemäß **§ 3 Abs. 7 BierStG 2022** (*ermäßigter Steuersatz nach § 3 Abs. 3 BierStG 2022*) erfolgt durch die Dienststelle **West**.

### **3.2.3 Erstattung iZm. Unregelmäßigkeiten**

Die Bearbeitung der Anträge auf Erstattung (im Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten im Verkehr unter Steueraussetzung) der

- Alkoholsteuer gemäß **§ 46 Abs. 6 AlkStG 2022**,
- Biersteuer gemäß **§ 23 Abs. 6 BierStG 2022**,  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3**,
- Tabaksteuer gemäß **§ 24 Abs. 6 TabStG 2022** oder
- Mineralölsteuer gemäß **§ 38 Abs. 6 MinStG 2022**

erfolgt durch jene Dienststelle, bei der der zu erstattende Betrag entrichtet wurde.

### **3.2.4 Erstattung oder Vergütung bei Verbringung zu gewerblichen Zwecken**

Die Erstattung oder Vergütung (Steuererstattung oder Steuervergütung bei Verbringung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer) der

- Alkoholsteuer gemäß **§ 54 AlkStG 2022**,
- Biersteuer gemäß **§ 31 BierStG 2022**,  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3**,
- Tabaksteuer gemäß **§ 31 TabStG 2022** oder
- Mineralölsteuer gemäß **§ 46 MinStG 2022**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Berechtigte seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch jene Dienststelle, welche die Zulassung zum zertifizierten Versender vorgenommen hat. Bei Tatbestandsverwirklichung vor dem 13.2.2023 und in Ermangelung eines Geschäfts- oder Wohnsitzes im Steuergebiet die Dienststelle **West**.

## 3.3 Anmeldungen, Selbstberechnung, Anzeigen

### 3.3.1 Steueranmeldung

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen gemäß

- § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AlkStG 2022,
- § 10 Abs. 1 und Abs. 5 BierStG 2022,  
sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,
- § 12 Abs. 1 und Abs. 5 TabStG 2022, oder
- § 23 Abs. 1 und Abs. 2 MinStG 2022

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners, falls der Betrieb ursächlich für das Entstehen der Steuerschuld war, ansonsten der Wohnsitz des Steuerschuldners, befindet. Bei dieser Dienststelle hat auch die Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

### 3.3.2 Unrechtmäßige Wegbringung, Entnahme oder Abgabe

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen gemäß

- § 10 Abs. 3a AlkStG 2022,
- § 10 Abs. 5a BierStG 2022,  
sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,
- § 12 Abs. 5a TabStG 2022 oder
- § 23 Abs. 7a MinStG 2022

(Entstehung der Steuerschuld durch eine unrechtmäßige Wegbringung, Entnahme oder Abgabe) erfolgt bei jener Dienststelle, in deren Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet bei der Dienststelle **West**. Bei dieser Dienststelle hat auch die Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

### 3.3.3 Anzeige bzw. Vergütung bei begünstigten Anlagen

Die Bearbeitung von Anzeigen bzw. von Anträgen auf Vergütung der Mineralölsteuer gemäß § 8 MinStG 2022 (Begünstigte Anlagen zur Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich die begünstigte Anlage befindet.



### 3.3.3.1 Schiffsbevorratung

Bei Bezügen im steuerrechtlich freien Verkehr zur Bevorratung von Donauschiffen erfolgt die Bearbeitung durch die Dienststelle **Nord**. Bei dieser Dienststelle hat auch die Anmeldung und Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

### 3.3.3.2 Steueranmeldung bei Bezug zu gewerblichen Zwecken

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen im *Zusammenhang mit dem Bezug zu gewerblichen Zwecken* gemäß

- **§ 50 Abs. 4 AlkStG 2022,**
- **§ 27 Abs. 4 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**
- **§ 28 Abs. 4 TabStG 2022** oder
- **§ 42 Abs. 4 MinStG 2022**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Steuerschuldner seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch jene Dienststelle, welche die Zulassung zum zertifizierten Empfänger vorgenommen hat. Bei dieser Dienststelle hat auch die Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

### 3.3.3.3 Unregelmäßigkeiten

Wird das Verfahren gemäß

- **§ 50 Abs. 4 AlkStG 2022,**
- **§ 27 Abs. 4 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**
- **§ 28 Abs. 4 TabStG 2022** oder
- **§ 42 Abs. 4 MinStG 2022**

nicht eingehalten, ist die Steuer unverzüglich zu entrichten. Hat der Steuerschuldner in diesen Fällen keinen Geschäfts- oder Wohnsitz im Steuergebiet, erfolgt dies bei der als erstes befassten Dienststelle.

### 3.3.4 Anzeigen und Steueranmeldung im Versandhandel

Die Bearbeitung der Anzeigen im Rahmen des **Versandhandels** gemäß

- **§ 52 Abs. 3 AlkStG 2022,**
- **§ 29 Abs. 3 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**
- **§§ 51 und 53 Abs. 8 BierStG 2022 iVm § 29 BierStG 1995 (für Schaumwein und Wein bis zum Ablauf des 12.2.2023)**

- **§ 44 Abs. 3 MinStG 2022**

und der Steueranmeldungen gemäß

- **§ 52 Abs. 4 AlkStG 2022,**
- **§ 29 Abs. 4 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**
- **§ 44 Abs. 4 MinStG 2022**

erfolgt durch die Dienststelle **West**. Bei dieser Dienststelle hat auch die Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen gemäß **§ 30 Abs. 4 TabStG 2022** im Rahmen des **Versandhandels** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Erwerber seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Die Bearbeitung der Anzeigen im Rahmen des **Versandhandels** nach

- **§ 52 Abs. 9 AlkStG 2022,**
- **§ 29 Abs. 9 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**
- **§ 53 Abs. 8 BierStG 2022 iVm §§ 45 Abs. 3 und § 26 Abs. 9 SchwStG 1995 (für  
Schaumwein und Wein bis zum Ablauf des 12.2.2023)**
- **§ 44 Abs. 9 MinStG 2022**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Versandhändler seinen Geschäftssitz hat.

### **3.3.5 Anzeigen bei Verbringung zu gewerblichen Zwecken (bis 12.2.2023)**

Die Bearbeitung der Anzeigen bis zum Ablauf des 12.2.2023 (Verbringung zu gewerblichen Zwecken in andere Mitgliedstaaten oder über das Gebiet anderer Mitgliedstaaten) gemäß

- **§ 94 Abs. 3 AlkStG 2022 iVm § 53 Abs. 2 AlkStG 1995,**
- **§ 53 Abs. 3 BierStG 2022 iVm § 30 Abs. 2 BierStG 1995,**
- **§ 43 Abs. 3 TabStG 2022 iVm § 28a Abs. 2 TabStG 1995 oder**
- **§ 63 Abs. 3 MinStG 2022 iVm § 45 Abs. 2 MinStG 1995**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Lieferer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch die Dienststelle **West**.

### **3.3.6 Steueranmeldung bei Unregelmäßigkeiten während der Beförderung**

Die Bearbeitung der Steueranmeldung in Fällen des

- **§ 53a Abs. 4 AlkStG 2022,**
- **§ 30a Abs. 4 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**

- § 30b Abs. 4 TabStG 2022 oder
- § 45a Abs. 4 MinStG 2022

(Unregelmäßigkeiten während der Beförderung von Alkoholerzeugnissen, Bier, Zwischenerzeugnissen, Tabakwaren oder Mineralöl des steuerrechtlich freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Steuerschuldner seinen Betrieb oder seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch die erste mit der Sache befassten Dienststelle.

### **3.3.7 Anzeigen zu einfachem Brenngerät, überwachungspflichtige Geräte**

Die Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 84 AlkStG 2022 (*Benützung eines zugelassenen einfachen Brenngerätes*) oder § 85 Abs. 1 AlkStG 2022 (*überwachungspflichtige Geräte*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich das jeweilige Gerät aufbewahrt wird.

### **3.3.8 Versandanzeigen**

Die Bearbeitung der **Versandanzeigen** gemäß

- § 90 Abs. 1 AlkStG 2022,
- § 37 Abs. 1 BierStG 2022,
- sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,
- § 36 Abs. 1 TabStG 2022 oder
- § 51 Abs. 1 MinStG 2022

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Empfängers befindet.

### **3.3.9 Weitere Anzeigen gem. Bier-, Tabak- oder Mineralölsteuergesetz 2022**

Die Bearbeitung der Anzeigen gemäß § 12 Abs. 9 BierStG 2022 (*gewerbliche Bierherstellung ohne Bewilligung*) oder §§ 44 Abs. 3 iVm 12 Abs. 9 BierStG 2022 (Herstellung von Zwischenerzeugnissen außerhalb eines Steuerlagers zu gewerblichen Zwecken) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die Herstellung erfolgen soll.

Die Bearbeitung der Anträge gemäß § 12 Abs. 6 TabStG 2022 (*gemeinsame Steueranmeldung für mehrere Steuerlager desselben Steuerschuldners*) erfolgt bei jener Dienststelle, in deren Bereich sich der Geschäftssitz des Steuerschuldners befindet.

Die Bearbeitung der Anzeigen gemäß § 9 Abs. 7 MinStG 2022 im Zusammenhang mit **gekennzeichnetem Gasöl** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich die begünstigte Anlage befindet.

Die Bearbeitung der Anzeigen betreffend **verbotswidrige Verwendung von gekennzeichnetem Gasöl** gemäß **§ 10 MinStG 2022** (*Nachversteuerung*) und die bescheidmäßige Festsetzung des Unterschiedsbetrages erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die **verbotswidrige Verwendung** stattgefunden hat, oder, falls dieser Ort nicht ermittelt werden kann, bei jener Dienststelle, in deren Bereich die **verbotswidrige Verwendung** festgestellt wurde.

Die Bearbeitung der Anträge gemäß **§ 10 Abs. 3 MinStG 2022** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die **Vermischung des gekennzeichneten Gasöls** stattgefunden hat.

### **3.3.10 Anzeigen bzw. Mitteilung Bestandsaufnahme**

Die Bearbeitung einer Anzeige bzw. einer Mitteilung des Ergebnisses der Bestandsaufnahme gemäß

- **§ 80 Abs. 1 AlkStG 2022,**
- **§ 35 Abs. 1 BierStG 2022,**
- **§ 34 Abs. 1 TabStG 2022** oder
- **§ 49 Abs. 1 oder Abs. 2 MinStG 2022**

erfolgt im Rahmen der **amtlichen Aufsicht** durch jene Dienststelle, die das Steuerlager, den registrierten Empfänger oder den Verwendungsbetrieb bewilligt hat oder durch jene Dienststelle, die die Anzeige des Kraft- oder Heizstoffbetriebes bearbeitet hat.

### **3.3.11 Anzeigen, Abgabe und Bearbeitung Steueranmeldung, Entrichtung gem. Mineralölsteuergesetz**

Die Bearbeitung der Betriebsanzeigen gemäß **§ 19 Abs. 3 MinStG 2022** oder gemäß **§ 20 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 3 MinStG 2022** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb befindet.

Betreibt der Inhaber eines Steuerlagers am Standort des Steuerlagers einen Kraftstoff- oder Heizstoffbetrieb hat die Dienststelle, in deren Bereich sich die Geschäftsleitung des Kraftstoff- oder Heizbetriebes befindet, auf Antrag zuzulassen, dass die Steueranmeldung gemäß **§ 23 Abs. 2 MinStG 2022** bei jener Dienststelle abgegeben wird, in deren Bereich sich das Steuerlager befindet.

Die Entrichtung der in **§ 23 Abs. 5 MinStG 2022** genannten Steuerschuld hat bei jener Dienststelle zu erfolgen, in deren Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet oder in deren Bereich sich der Kraftstoff- oder Heizbetrieb befindet.

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen zu der in **§ 23 Abs. 6 MinStG 2022** genannten Steuerschulden erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet oder in deren Bereich der Verwender seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat oder in deren Bereich die Verwendung stattgefunden hat. Bei dieser Dienststelle hat auch die Entrichtung der Steuerschuld zu erfolgen.

Die Bearbeitung der Fristerstreckungsanträge gemäß **§ 23 Abs. 7 MinStG 2022** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Steuerschuldners befindet.

Die Bearbeitung der Anzeigen gemäß **§ 24 Abs. 1 MinStG 2022** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die Verwendung oder Abgabe erfolgt.

Die Nachversteuerung gemäß **§ 24 Abs. 2 MinStG 2022** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die verbotswidrige Verwendung stattgefunden hat oder, falls dieser Ort nicht ermittelt werden kann, bei jener Dienststelle, in deren Bereich die verbotswidrige Verwendung festgestellt wurde.

Die Bearbeitung der Steueranmeldungen gemäß **§ 24 Abs. 4 MinStG 2022** im Zusammenhang mit der Nachversteuerung von aufgrund eines Freischeines bezogenen Mineralölen, die nicht ausschließlich zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet wurden, erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet.

Die vorgenannten Regelungen betreffend Geschäftsverteilung bei Steueranmeldungen gelten analog auch hinsichtlich der **Festsetzung von Abgaben gemäß § 201 BAO**.

### **3.4 Bewilligungen, Freischeine, Widerrufe von Bewilligungen, Zertifizierungen, Kleinerzeuger-Bescheinigung etc.**

Die Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung eines Freischeins gemäß **§ 11 Abs. 4 AlkStG 2022** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet.

Die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß

- **§ 6 Abs. 4 iVm § 12 Abs. 3 BierStG 2022** oder
- **§ 8 Abs. 4 iVm § 14 Abs. 3 TabStG 2022**

(*Bierverwendungsbetrieb, Tabakwarenverwendungsbetrieb*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet.

Die Erteilung einer Bewilligung gemäß

- **§ 20 Abs. 3 AlkStG 2022,**
- **§ 12 Abs. 2 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**  
**sinngemäß für Schaumwein und Wein § 49 Abs. 1,**
- **§ 14 Abs. 2 TabStG 2022** oder
- **§ 27 Abs. 1 MinStG 2022**

(*Verschlufsbrennereien, Herstellungsbetriebe,*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich die Verschlufsbrennerei bzw. der Herstellungsbetrieb befindet.

Diese Dienststelle bearbeitet im Zusammenhang mit **§ 39 Abs. 1 AlkStG 2022, § 16 Abs. 1 BierStG 2022, § 18 Abs. 1 TabStG 2022** und **§ 31 Abs. 1 MinStG 2022** (*Verkehr unter Steueraussetzung mit anderen Mitgliedsstaaten*) auch den Antrag, dass der Beförderer der Alkoholerzeugnisse, des Bieres, der Zwischenerzeugnisse, der Tabakwaren oder des Mineralöls Sicherheit leistet, außer in den Fällen des registrierten Versenders nach **§ 18 BierStG 2022, § 20 TabStG 2022** und **§ 33 MinStG 2022**. In diesen Fällen bearbeitet jene Dienststelle diese Anträge, in deren Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet jene Dienststelle, in dessen Bereich sich der Herstellungsbetrieb des Antragstellers oder der Ort der erstmaligen Einfuhr befindet.

Die Bearbeitung der Anträge des Steuerlagerinhabers auf Zulassung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen gemäß

- **§ 90 Abs. 4 AlkStG 2022,**
- **§ 37 Abs. 4 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**
- **§ 36 Abs. 4 TabStG 2022** oder
- **§ 51 Abs. 4 MinStG 2022**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Steuerlager befindet.

Die Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung zur **Kennzeichnung von Gasöl** gemäß **§ 9 MinStG 2022** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb befindet.

Die Bearbeitung der Anträge auf Ausstellung eines Freischeines gemäß **§ 12 Abs. 4 MinStG 2022** erfolgt

- in den Fällen des **§ 4 Abs. 1 Z 9 MinStG 2022** durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Verwendungsbetrieb befindet,
- in den Fällen des **§ 4 Abs. 1 Z 1 MinStG 2022** durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Geschäfts- oder Wohnsitz des Verwenders befindet, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch die Dienststelle **Ost,**

- im Einzelfall (**Einzelfreischein**) durch jene Dienststelle, in deren Bereich die Betankung erfolgen soll.

Jene Dienststellen, die die Bearbeitung von Anträgen der verschiedenen Bewilligungen (*Herstellungsbetriebe, Lager, Freischeine, etc.*) durchführen, bearbeiten auch die **Anzeigen**, welche über Änderungen der in den zur Bewilligungserteilung eingereichten Beschreibungen oder im Befundprotokoll angegebenen Verhältnisse informieren.

Diese Dienststellen führen auch die Verfahren betreffend Erlöschen oder Widerruf von Bewilligungen durch.

Die Zulassung von Sammelgefäßen gemäß **§ 30 AlkStG 2022** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Betrieb gelegen ist, dessen Herstellungsanlage verschlussicher eingerichtet werden soll.

Die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Bewilligung nach

- **§ 32 AlkStG 2022,**
- **§ 14 Abs. 2 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3**  
**sinngemäß für Schaumwein und Wein § 49 Abs. 1**
- **§ 16 Abs. 2 TabStG 2022 oder**
- **§ 29 Abs. 2 MinStG 2022**

(*Alkohollager, Bierlager, Zwischenerzeugnislager, Schaumweinelager, Weinlager, Tabakwarenlager, Mineralöllager*) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Lager befindet.

Die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß

- **§ 40 Abs. 2 AlkStG 2022,**
- **§ 17 Abs. 2 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**  
**sinngemäß für Schaumwein und Wein § 50 Abs. 1**
- **§ 19 Abs. 2 TabStG 2022 oder**
- **§ 32 Abs. 2 MinStG 2022**

(„*registrierter Empfänger*“) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Antragstellers befindet oder der erstmalige Bezug erfolgen soll.

Die Bearbeitung der Anträge auf Erteilung einer Bewilligung gemäß

- **§ 41 Abs. 2 AlkStG 2022,**

- **§ 18 Abs. 2 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**  
**sinngemäß für Schaumwein und Wein § 50 Abs. 1**
- **§ 20 Abs. 2 TabStG 2022** oder
- **§ 33 Abs. 2 MinStG 2022**

(„*registrierter Versender*“) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Antragstellers oder der Ort der erstmaligen Einfuhr befindet.

Die Bearbeitung der Anträge des registrierten Versenders auf Zulassung weiterer Vereinfachungsmaßnahmen gemäß

- **§ 90 Abs. 4 AlkStG 2022,**
- **§ 37 Abs. 4 BierStG 2022,**
- **§ 36 Abs. 4 TabStG 2022** oder
- **§ 51 Abs. 4 MinStG 2022**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Antragstellers oder der Ort der erstmaligen Einfuhr befindet.

Die Bearbeitung der Anträge im Zusammenhang mit dem Versandhandel gemäß **§ 52 Abs. 7 AlkStG 2022, § 29 Abs. 7 BierStG 2022 (sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3, sinngemäß für Schaumwein und Wein § 51)** und **§ 44 Abs. 7 MinStG 2022** erfolgt durch die Dienststelle **West**.

Die Zulassung einer im Steuergebiet ansässigen Person oder Personenvereinigung als Beauftragter gemäß

- **§ 52 Abs. 5 und 6 AlkStG,**
- **§ 29 Abs. 5 und 6 BierStG,**
- **§ 26 Abs. 5 und 6 SchwStG** oder
- **§ 44 Abs. 5 und 6 MinStG**

erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Geschäftssitz des Beauftragten befindet. (Die Bestimmungen nach den Gesetzesfassungen vor 2022 sind bis zum Ablauf des 12.2.2023 anwendbar.)

Die Erteilung einer Zertifizierung gemäß

- **§ 49 Abs. 4 AlkStG 2022,**
- **§ 26 Abs. 4 BierStG 2022,**  
**sinngemäß für Zwischenerzeugnisse § 44 Abs. 3,**



- §§ 51 iVm § 26 Abs. 4 BierStG 2022 (für Schaumwein und Wein)
- § 27 Abs. 4) TabStG 2022 oder
- § 41 Abs. 4 MinStG 2022

(„zertifizierte Versender und zertifizierte Empfänger“) erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Antragsteller seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen im Steuergebiet durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Betrieb des Antragstellers befindet oder der erstmalige Versand/der erstmalige Bezug erfolgen soll.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Sicherheit des zertifizierten Senders/Beförderers und Änderungsanzeigen des zertifizierten Senders/zertifizierten Empfängers erfolgt durch jene Dienststelle, welche für die Erteilung der Zertifizierung zuständig ist.

Die Ausstellung einer Kleinerzeuger-Bescheinigung gemäß § 3 Kleinerzeuger-VerbrauchssteuerermäßigungsV erfolgt für Zeiträume ab 1. Jänner 2022 durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Herstellungsbetrieb befindet. Hat der Antragsteller mehrere Herstellungsbetriebe, so ist jene Dienststelle zuständig, in deren Bereich sich der Geschäfts- oder Wohnsitz des Antragstellers befindet.

### 3.5 Abfindung

Die Bearbeitung der **Abfindungsanmeldungen** gemäß § 10 Abs. 5 AlkStG 2022 bzw. § 62 AlkStG 2022 erfolgt grundsätzlich durch jene Dienststelle, in deren Bereich der ordentliche Wohnsitz des Abfindungsberechtigten liegt. Wenn Parteien ihre Anmeldung persönlich bei einer anderen Zollstelle abgeben, ist diese Anmeldung jedenfalls anzunehmen und in EKA von der Zollstelle, die sie entgegengenommen hat, auch zu erfassen.

Die Bearbeitung der Anträge gemäß § 60 AlkStG 2022 auf Zulassung eines einfachen Brenngerätes erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich der Ort befindet, an welchem das einfache Brenngerät aufbewahrt werden soll.

Die Bearbeitung der Anträge gemäß § 69 AlkStG 2022 auf Durchführung eines Probetriebes erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich die Herstellung des Alkohols erfolgen soll.

### **3.6 Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung**

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung zur steuerfreien Abgabe von verbrauchsteuerpflichtigen Waren gemäß **§ 7 Abs. 3 VstBefrV** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das jeweilige Verkaufslokal des Inhabers befindet.

### **3.7 Bioethanolgemischverordnung**

Die Bearbeitung von Anträgen auf Erstattung gemäß **§ 1 Abs. 3 Bioethanolgemischverordnung** erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich sich das Steuerlager befindet.

### **3.8 Tabakmonopolgesetz**

Die Vorständin/Der Vorstand macht die rechtskundigen Vertreter des Zollamtes für die Besetzungskommissionen nach § 20 TabMG namhaft.

# 4 Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel

Dem Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel beim Zollamt Österreich obliegt, soweit durch Gesetz oder Verordnung nicht anderweitig geregelt, für das Bundesgebiet (ausgenommen die Gebiete Jungholz und Mittelberg) die

- Registrierung und Überwachung der Treibhausgasemissionen
- Befreiungen und Entlastungsmaßnahmen im Bereich der Carbon Leakage – Regelung, Befreiung von ETS-Anlagen und Härtefallregelung

im Zusammenhang mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 und dem Emissionszertifikategesetz 2011.

Im Bereich CBAM übernimmt das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Zollamt Österreich unbeschadet seiner in anderen Bundesgesetzen zugewiesenen Aufgaben die der gemäß Art. 11 Abs. 1 der CBAM-VO zuständigen Behörde zukommenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahr und hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, der CBAM-VO und allfälliger auf Grund dieser Verordnung erlassener Durchführungs- und delegierten Rechtsakte zu überwachen.

## 5 Altlastensanierungsgesetz

Die Erhebung des Altlastenbeitrages erfolgt gemäß **§ 9 Abs. 1 AISAG** grundsätzlich durch jene Dienststelle, in deren Bereich der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Hat dieser seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, obliegt dies der Dienststelle **West**.

**Sonderbestimmung:** Die Erhebung des Altlastenbeitrages erfolgt durch jene Dienststelle, in deren Bereich im Zusammenhang mit diesen Abgabenansprüchen ein Finanzstrafverfahren geführt wird.

Die in **§ 9 Abs. 1a AISAG** genannte Meldeverpflichtungen sowie die in **§ 9 Abs. 2 AISAG** genannte Anmeldung sind ebenfalls bei dieser Dienststelle abzugeben.

Die in **§ 9a AISAG** genannten Verpflichtungen zur Übermittlung von Wahrnehmungen, Daten und Bewilligungsbescheiden haben die jeweiligen Behörden an die Dienststelle zu übermitteln, in deren Bereich der Beitragsschuldner seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Hat dieser seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, erfolgt die Bearbeitung durch die Dienststelle **West**.

## 6 Punzierungsgesetz 2000

Es erfolgt

- die Registrierung gemäß **§ 17 Abs. 1 PunzierungsG 2000** durch die Dienststelle **Nord**.
- die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Punzierungsgesetzes 2000 vorbehaltlich **§ 27 Abs. 2 PunzierungsG 2000** durch die Dienststelle **Nord**.

Die Gerichte, Verwaltungsbehörden, Pfandleih- und Versteigerungsanstalten haben die Dienststelle Nord über die öffentliche Veräußerung von Edelmetallgegenständen gemäß **§ 17 Abs. 4 PunzierungsG 2000** zu verständigen.

In den im **§ 19 Abs. 4 PunzierungsG 2000** genannten Fällen sind sämtliche Stempel für die Verantwortlichkeitspunze und die Ausfuhrpunze der Dienststelle **Nord** vorzulegen.

## 7 Handelsstatistisches Gesetz 1995

Die Erteilung der Bewilligung für die vereinfachte handelsstatistische Anmeldung von Fabrikationsanlagen entsprechend Kapitel 98 der Kombinierten Nomenklatur (*jeweils gültiger Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif*) in der Ausfuhr gemäß **§ 25**

**Handelsstatistisches Gesetz 1995** erfolgt durch die Dienststelle, in deren Bereich der Anmeldepflichtige seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

## 8 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992

Die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 63 Abs. 1 Z 6 BAO iVm § 6 Abs. 5 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 im grenzüberschreitenden Verkehr mit nicht im Inland zugelassenen Kraftfahrzeugen erfolgt durch jene Dienststelle, die als erstes befasst wird oder als erstes einschreitet.

## 9 Produktpirateriegesetz

Die Unterrichtung des Rechtsinhabers gemäß Art. 17ff PPV 2014 erfolgt durch die Dienststelle Süd (CC Gewerblicher Rechtsschutz und Findok).